

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 153

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 21. Dezember

1918

An die Magistrate und Herren Bürgermeister
des Kreises.

Zu der von mir gem. Art. 34 Ziff. 4 der Ausf.-Anw. z. Gew.-St.-Ges. vorzunehmenden Prüfung des Verzeichnisses der im diesseitigen Veranlagungsbezirk befindlichen aber außerhalb veranlagten Gewerbebetriebe (Muster 5), ist mir unter Vorlage eines Verzeichnisses derartiger Betriebe bis zum 31. Dezember d. Js. zu berichten, ob das Verhältnis, auf welches die Besteuerung dieser Betriebe in auswärtigen Bezirken beruht, noch fortbauert und ob in der Art und Ausdehnung der Betriebe etwa erhebliche Änderungen eingetreten sind.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses
der Gewerbesteuerklasse III und IV.
J. B.: Conrad Ritter.

Betr. Anmeldung von Pferden zur Versorgung mit Hafer.

Da sich infolge der Demobilmachung die Zahl der Pferde im Kreise vermehrt hat, ersuche ich die Polizeibehörden um eine Neuauftellung der Betriebe, in welchem mit Hafer zu versorgende Pferde gehalten werden, unter Angabe der Zahl der Pferde, Pferdehalter, welche selbst Hafer gerntet haben, kommen hierbei nicht in Betracht.

Weiter ersuche ich Veränderungen in der Pferdezahl der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, auch soweit sie Hafer selbst gerntet haben, hierher anzuzeigen, damit die erforderlichen Eintragungen in die Wirtschaftskarte gemacht werden können.

Die Meldungen ersuche ich bis Ende des Monats zu erstatten. Soweit keine eingehen, wird angenommen, daß keine Veränderungen gegen früher eingetreten sind. Die Folgen einer etwa versäumten Anmeldung fallen alsdann den Landwirten bzw. Gemeinden zur Last.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Dez. 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsauschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Betrifft Schrotmühlenverordnung des Stellvertretenden Generalkommandos.

Nachdem der Belagerungszustand aufgehoben worden ist, besteht vielfach die Auffassung, daß damit auch die Verordnungen der Stellvertretenden Generalkommandos, die Schrotmühlen betreffend, außer Kraft getreten sind.

Diese Ansicht ist irrtümlich. Wir verweisen auf die Bekanntmachung des Reichsdemobilmachungsamtes vom 13. November 1918 im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 270, vom 14. November 1918, wonach u. a. auch alle im Interesse oder zur Sicherung der allgemeinen Volksernährung erlassenen Verordnungen der Stellvertretenden Generalkommandos zunächst in Kraft bleiben.

gez.: Dr. Kleiner.

Vorstehende Bekanntmachung des Preuß. Landes-Getreideamts bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden werden um Beachtung und weitere Ueberschauung der Schrotmühlen ersucht.

Der Landrat. Für den Vollzugsauschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Nachtrag

zu der Preussischen Ausführungsanweisung vom 9. Juli 1918 zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatweiden vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatweiden vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 5. November 1918 — Bl. 9319 —, wird in Abänderung von Abschnitt 2 und 3 der Preussischen Ausführungsanweisung vom 9. Juli 1918 zu der angeführten Verordnung vom 27. Juni 1918 folgendes bestimmt:

Abschnitt 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Ortspolizeibehörde hat den geprüften Antrag unter Mitteilung des Prüfungsergebnisses derjenigen Behörde vorzulegen, die für die Ausstellung der Saatkarten zuständig ist (Abschnitt 3).

Die Regierungspräsidenten können anordnen, daß der Antrag von der Ortspolizeibehörde wie bisher der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen ist, auch wenn diese nicht die für die Ausstellung der Saatkarten zuständige Behörde ist; in diesem Falle muß die Weitergabe des Antrages durch die untere Verwaltungsbehörde an die für die Ausstellung der Saatkarten zuständige Behörde binnen 24 Stunden erfolgen.

Abschnitt 3, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der Saatkarten wird allgemein den Regierungspräsidenten übertragen.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. B.: gez.: Dr. Peters.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.: gez. Brümmer.

Anträge auf Ausstellung von Saatkarten sind wie bisher von den Ortspolizeibehörden binnen 24 Stunden weiterzureichen.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Dez. 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsauschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 830/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes und auf Grund der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Bekanntmachungen

M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän Vanadium und Mangan,

M. 15/12. 15. R. R. A. vom 15. Dezember 1915, betr. Beschlagnahme von Wolfram und Chrom und Höchstpreise für Wolfram,

M. 1/4. 15. R. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen,

M. 122/8. 18. R. R. A. vom 1. September 1918, 3. Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A., werden hiermit aufgehoben.

Spartmetalle dürfen jedoch nur insoweit verwendet werden, als sich Ersatzmetalle nicht verwenden lassen.

Artikel 2.

a) Es werden hiermit aufgehoben:

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen namentlich zugestellten Sonderbeschlagnahmen von solchen Metallen, die von der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. betroffen wurden.

b) Es werden hiermit widerrufen:

Die Einzelenteignungen von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsdarf v. 24. Juni 1915 (R.-Gesetzbl. S. 778), 14. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019), 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) und der Neufassung dieser Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) nebst Änderung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) ausgesprochen worden sind, insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen, Freigaben usw. in Verbindung zu treten war. Insbesondere fallen hierunter die Einzelenteignungen von Hausmetallen, also von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 und M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918 beschlagnahmt waren.

Artikel 3.

Das Einverständnis mit dem im Artikel 2b ausgesprochenen Widerruf der Enteignung wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Meldestelle (Abt. N.) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen können enteignete Gegenstände noch bis zum 15. Januar 1919 zu den in den Bekanntmachungen genannten oder dem bereits vereinbarten Uebnahmepreise abgeliefert werden.

Artikel 4.

Unberührt bleibt die Verpflichtung, vertraglich an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zu liefernde Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Artikel 5.

Es wird auf die Verordnung des Demobilisierungsamtes, betreffend „Verbrauch von für Kriegszwecke zugewiesenen Spartmetallen zu Friedenszwecken“ vom 18. November 1918 hingewiesen, nach der für die in Frage kommenden Metalle und ihre Legierungen sich ergebende Unterschied zwischen dem Vorzugspreise und dem Grundpreise an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen ist.

Artikel 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 11. 12. 18.

Der Landrat. Für den Volksgauausschuß des Kreises.
v. Marx. Kintelen.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 850/ 11. 18. R. R. A.

Artikel 1.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachungen

M. 1/7. 15. R. R. A. vom 20. Juli 1915, betreffend Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

M. 5395/9. 15. R. R. A. vom 2. November 1915, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Mc. 3646/2. 17. R. R. A. vom März 1917, betreffend Beschlagnahme von Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Bronze) in Fertigfabrikation und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnidel.

M. 325e/7. 15. R. R. A. vom 24. September 1915, betreffend Anweisung an die Kommunalverbände usw. zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnidel vom 31. Juli 1915, Nr. M. 325/7. 15. R. R. A.

M. 3231/10. 15. R. R. A. vom 16. November 1915, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. beziehungsweise M. 325e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915.

M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. beziehungsweise M. 325e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915 mit Zusätzen.

M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen beziehungsweise freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

M. 8/6. 18. R. R. A. vom 15. Juni 1918, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918.

Mc. 1700A/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917.

M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln und Bierfrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

M. 1/12. 16. R. R. A. vom 10. Januar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfifen aus Zinn, von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfifen Schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

M. 1/1. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Mc. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917.

M. 2432/8. 15. R. R. A. vom 24. August 1915, betreffend Bestandsmeldung und freiwillige Ablieferung der zur Bedachung von öffentlichen und privaten Bauwerken verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen.

M. 200/1. 17. R. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei der öffentlichen und privaten Bau-

werden zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinenteile.

Nr. 200/1. 17. R. R. A. II. Ang. vom Juni 1918, betreffend Nachtrag zur Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung Nr. R. 200/1. 17. R. R. A. vom 9. März 1917.

Nr. 1700B/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. R. 200/1. 17. R. R. A. vom 9. März 1917.

Nr. 100/2. 17. R. R. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Nr. 1700C/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. R. 100/2. 17. R. R. A. vom 15. Mai 1917.

Nr. 1400/4. 18. R. R. A. vom 1. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Aufsätzen von Kontroll-, Registrier- und Schreibmaschinen.

Nr. 1/9. 16. R. R. A. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes und auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

a) Alle Enteignungen, welche sich auf Gegenstände erstrecken, die durch die im Artikel I aufgehobenen Bekanntmachungen betroffen sind, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

b) Alle Enteignungen, welche von der Metall-Mobilisierungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung veranlaßt sind und Metalle in Fertigfabrikaten betreffen, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

Artikel III.

Auf Erfüllung der durch die Metall-Mobilisierungsstelle abgeschlossenen Käufe von Metallen und Metallgegenständen wird hiermit verzichtet. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Material, welches aus solchen Käufen als Restlieferung noch rückständig ist.

Artikel IV.

Im Auftrage des Demobilisierungsamtes wird angeordnet:

Das Einverständnis mit dem im Artikel II ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen und der beiderseitige Verzicht auf die weitere Erfüllung der Kaufverträge gemäß Artikel III wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Mobilisierungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W. 30, Mohstr. 22, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignung und des Verzichts auf Erfüllung der Kaufverträge können enteignete oder gekaufte Gegenstände noch bis 15. Januar 1919 abgeliefert werden.

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 17. 12. 18.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Segepfandt. Rintelen.

Bad Homburg v. d. H., 18. 12. 18.

In der Schafherde zu Bommersheim ist die „Schaf-
räude“ amtlich festgestellt worden.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marg. Rintelen.

Betreffend: Die Aufstellung der Hundelisten im vormaligen Amte Homburg für das Jahr 1919.

Auf Grund der Landgräfl. Hess. Verordnung vom 25. Januar 1825 (Archiv. S. 61) werden sämtliche Hundebesitzer des vormaligen Amtsbezirks Homburg — auch diejenigen der nicht taxpflichtigen Hunde — aufgefordert im Laufe der nächsten 14 Tagen die Zahl der von ihnen gehaltenen Hunde bei ihrer Bürgermeisterei anzuzeigen.

Es wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die bereits in den Vorjahren geschehenen Anmeldungen nicht von der Neuanzeige entbinden, wogegen eine Abmeldung etwa mittlerweile abgeschaffter Hunde nicht erforderlich ist. Auch Ortsfremde, deren Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten überschreitet sind taxpflichtig und somit zur Anmeldung ihrer Hunde verpflichtet.

Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß für jeden am 1. Januar vorhanden gewesenen Hund die Taxe für das ganze betr. Kalenderjahr zu erheben ist, gleichviel ob und wann im Laufe desselben der Hund eingegangen oder abgeschafft worden ist.

Die aufzustellenden Listen haben daher den Bestand am 1. Januar 1919 zu umfassen, und ersuche ich die Herren Bürgermeister, bei etwaigen Beschwerden die Hundebesitzer entsprechend zu verständigen.

Später im Laufe des Jahres 1919 erfolgende Anschaffungen von Hunden sind jedesmal durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden mir binnen 8 Tagen anzumelden, auch dann, wenn der Hund bereits für 1919 von dem früheren Besitzer versteuert sein sollte.

Die Polizeiverwaltungen zu Homburg und Friedrichsdorf sowie die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des vormaligen Amtes Homburg werden ersucht, vorstehendes in ihren Gemeinden noch besonders auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen zu lassen, auch nach Ablauf der obigen Frist von 14 Tagen die alphab. geordneten Verzeichnisse der bei ihnen angemeldeten Hunde unter gleichzeitiger Angabe der etwa in ihrer Gemeinde weiter vorhandenen unangemeldet gebliebenen Hunde hierher einzusenden.

Wenn Befreiung von der Hundetaxe für isoliert liegende Gebäude in Anspruch genommen wird, so ist in der Kolonne „Bemerkungen“ jedesmal anzugeben, wie weit (wie viel Schritte) das betr. Gebäude von der nächsten bewohnten Hofraute entfernt ist.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Dezember 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Segepfandt. Rintelen.

An die Ortspolizeibehörden des vormaligen Amtsbezirks Homburg.

Verordnung

Bst. m. 48/12. 18. R. R. A.

betreffend Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 v. 23. November 1918.)

Um den Metall verarbeitenden Industrien und dem Metallhandel zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe mit möglicher Beschleunigung metallische Rohstoffe zur Verfügung zu stellen, ist die unverzügliche Aufhebung der die Verwendung derartiger Rohstoffe einschränkenden Beschlagnahmebestimmungen für Metalle in Vorbereitung. Zur Vermeidung jeder Verzögerung in der Umstellung von der Kriegsarbeit auf Friedensarbeit sind bereits durch Verfügung des Demobilisierungsamtes vom 14. November d. J. zunächst 20. v. H. der bisher durch Beschlagnahme festgelegten Metallbestände zur Verarbeitung für Friedenszwecke freigegeben worden.

Die Metallbestände rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall Aktiengesellschaft (für Zink auch bei der Zinkhütten-Vereinigung und dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H.) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zur Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bzw. noch freizugebenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zufließen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls unmittelbar bevorstehenden Fortfall der Metallhöchstpreise, auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall Aktiengesellschaft bzw. bei der Zinkhütten-Vereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H. zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bzw. noch verwendet und abgeliefert werden.

Für 100 kg	Kupfer	Zinn	Nickel	Bismut	Aluminium
Vorzugspreis:	350,—	700,—	1200,—	80,—	430,—
Grundpreis:	450,—	1000,—	1500,—	130,—	530,—
Demnach abzuführen:	100,—	300,—	300,—	50,—	100,—

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzink, Zinkblech, Lötzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diejenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 10. Dezember 1918 Meldung an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abt. H), Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.

Reichsdemobilisierungsamt.)

Koeth.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 12. 18.

Der Landrat.

Für den Vollzugsauschuß des Kreises.

v. Marx.

Rintelen.

Friseur Kesselschläger's Abteilung für Schönheitspflege

Bad Homburg

Louisenstraße 87.

Gesichtsdampfbäder Unsichädliche vollständige Beseitigung lästiger Haare.

Singernagelpflege — Fußpflege — Kopf- und Gesichtsmassage.

Begehrte Artikel: Schöne Augen durch Original-Augenfeuer.

Hautnährmittel zur Beseitigung der Gesichtsfalten, Krähenfüßen usw.

Evangel. Jünglings- u. Männer-Verein.

Bei unserer am **22. Dezember** abends 8 Uhr in den unteren Sälen der **Erlöserkirche** stattfindenden

Weihnachtsfeier,

die mit **Aufführungen, Gedichten, Verlosung** und **musikalischen Darbietungen** verbunden sein wird, laden wir herzlich ein.

Kinder haben keinen Zutritt.

Der Vorstand.

Eintrittspreis 50 Pfg.

Vorverkauf: Orangeriegasse 4 und beim Küster Schneller.

Aue kleine
Anzeigen

haben in der „Kreis-
Zeitung“ u. „Kreisbl.“
guten Erfolg, weil
dieselbe in den besten
Bürger- u. Geschäfts-
kreisen stets größte
Beachtung finden: